

Das Niedersächsische Justizministerium hat im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 07.09.2004 - 2220 - 106.677 - gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 NJAG die nachstehende Schwerpunktprüfungordnung genehmigt. Sie tritt am 01.10.2004 in Kraft.

**Ordnung über die Durchführung
der Schwerpunktprüfung
an der Juristischen Fakultät
der Universität Hannover**

(Schwerpunktprüfungsordnung - SPPRO)
gemäß § 4a Abs. 3 des Niedersächsischen
Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und
Juristen vom 22. Oktober 1993
(Nds. GVBl. S. 449), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 18. September 2003
(Nds. GVBl. S. 346)

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Ziel der Prüfung

(1) ¹Die Schwerpunktprüfung schließt das rechtswissenschaftliche Studium in dem vom Prüfling gewählten Schwerpunkt ab. ²Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht in dem gewählten Schwerpunkt mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) ¹Die Schwerpunktprüfung bildet den universitären Teil der ersten Prüfung. ²Sie kann vor, während oder nach der Pflichtfachprüfung abgelegt werden. ³Ihr Bestehen ist eine Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung.

§ 2 - Gegenstände der Prüfung

(1) ¹Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient dessen Ergänzung, der Vertiefung der mit dem gewählten Schwerpunkt zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die oder der Studierende muss in dem gewählten Schwerpunkt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen.

(3) Die Schwerpunktprüfung trägt der Breite des gewählten Schwerpunktbereichs angemessene Rechnung.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

**§ 3 - Zuständigkeiten der Studiendekanin
oder des Studiendekans**

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät koordiniert das Angebot der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen und macht es bekannt. ²Sie oder er nimmt die Anmeldung zur Schwerpunktprüfung entgegen (§ 6), entscheidet über die Zulassung (§ 7), gibt die Aufgaben aus (§§ 9 und 11), setzt die Fristen und Termine fest und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer des Prüflings (§ 4). ³Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bewertungen bekannt, soweit sie dem Prüfling noch nicht bekannt sind, entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und stellt das Zeugnis aus (§§ 13 und 14).

(2) Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan der Unterstützung weiterer Personen bedienen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 4 - Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann befristet weitere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit sie die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und über spezifische Lehrerfahrungen verfügen.

§ 5 - Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer

¹Die Prüferinnen und Prüfer sind zur Mitwirkung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen verpflichtet. ²Sie teilen die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen im Sinne von §§ 9 und 11 der Studiendekanin oder dem Studiendekan

rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan achtet darauf, dass die Aufgaben klar und eindeutig formuliert sind. ⁴Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten Frist zu korrigieren und die Bewertung der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Mitwirkung im Dekanat oder Freistellung für ein Forschungsvorhaben, von der Verpflichtung zur Mitwirkung am Prüfungsverfahren entbinden.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 - Meldung zur Prüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7;
- b) die Erklärung zur Erst- und Zweitwahl des Schwerpunktbereichs und der weiteren Wahlmöglichkeiten, sofern solche in dem betreffenden Schwerpunktbereich vorgeesehen sind;
- c) die die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht bindende Erklärung, in welchem Fach des Schwerpunktbereichs die Studienarbeit (§ 9) geschrieben werden soll;
- d) die Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
- e) die Erklärung, dass sie oder er nicht die erste Prüfung oder die erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag muss spätestens bis zum 15. Dezember des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) ist ein Rücktritt von der Meldung zur Prüfung nicht mehr möglich.

§ 7 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover eingeschrieben ist;
- b) die Zwischenprüfung bestanden hat
- c) erfolgreich eine Lehrveranstaltung in Methodenlehre besucht hat.

(2) ¹Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung entsprechen oder wenn sie an der Universität, an der sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung genügen. ²Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vergleichbar sind.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

Abschnitt 3: Prüfungsleistungen

§ 8 - Bestandteile der Prüfung

(1) Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung sind

- a) die Anfertigung einer Studienarbeit (§ 9);
- b) die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit (§ 11);
- c) die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung (§ 12).

(2) In ihrer Gesamtheit sollen die Prüfungsleistungen die unterschiedlichen thematischen Bereiche in der jeweiligen Schwerpunkgruppe abdecken.

(3) Die Nutzung der schriftlichen Aufgabentexte außerhalb des Prüfungsverfahrens bedarf der Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers.

§ 9 - Studienarbeit

(1) In der Studienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann.

(2) ¹Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu Beginn der auf das erste Fachsemester im Schwerpunkstudium folgenden vorlesungsfreien Zeit zugewiesen. ²Von der Aufgabenstellerin und dem Aufgabensteller wird ein individuell auf die Studienarbeit bezogener Literaturhinweis ausgegeben. ³Weitere Hilfen für den Prüfling sind nicht zulässig.

(3) ¹Der Prüfling hat gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu erklären, dass er

die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ²Die Studienarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung zu versehen.

(4) ¹Die Studienarbeit ist binnen sechs Wochen in Reinschrift und zusätzlich elektronisch gespeichert bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern. ²Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe auf den Postweg. ³Die Rechtzeitigkeit ist vom Prüfling nachzuweisen. ⁴Grundlage für die Bewertung der Studienarbeit ist die in Reinschrift abgelieferte Fassung.

§ 10 - Bewertung der Studienarbeit; Referat

(1) ¹Die Studienarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die bzw. der die Aufgabe gestellt hat. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund (§ 5 Satz 5) von der Verpflichtung zur Bewertung entbinden.

(2) ¹Der Prüfling ist verpflichtet, über das Thema der Arbeit in einem Seminar, das von der Prüferin oder dem Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird, ein Referat zu halten. ²Das Referat besteht aus einem Vortrag des Prüflings, in dem dieser die wesentlichen Ergebnisse der Studienarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion. ³Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung des Prüflings werden von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet.

(3) Aus der Bewertung der schriftlichen Fassung der Studienarbeit (Absatz 1) und des Referats (Absatz 2) wird für die Studienarbeit eine Gesamtnote gebildet, bei der die schriftliche Fassung zum Referat im Verhältnis 2:1 gewichtet wird.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Fassung der Studienarbeit wird dem Prüfling auf Antrag vor dem Referat mitgeteilt.

§ 11 - Aufsichtsarbeit

(1) In der Aufsichtsarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er innerhalb eines abgegrenzten Zeitraums unter Aufsicht zur schriftlichen Erörterung von Rechtsproblemen in der Lage ist.

(2) Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium zugewiesen.

(3) Für die Bearbeitung stehen fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Die Aufsichtsarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung zu versehen.

(5) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, die oder der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestimmt wird. ²Als Prüferin oder Prüfer darf nicht bestimmt werden, wer die Studienarbeit des betreffenden Prüflings bewertet hat; dies gilt nicht für die zweite Prüferin und den zweiten Prüfer (§ 13 Abs. 2).

§ 12 - Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er zur mündlichen Erörterung von Rechtsproblemen und zur selbständigen mündlichen Argumentation in der Lage ist.

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium statt. ²Sie wird von zwei Prüfern (§ 4) durchgeführt. ³Der Termin wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung von höchstens sechs Personen. ²Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling etwa 15 Minuten.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmt, welcher der beiden ansonsten gleichberechtigt Prüfenden den Vorsitz führt.

(5) ¹Die Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

Abschnitt 4: Bewertungen

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der Noten und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(2) ¹Gelangt die Prüferin oder der Prüfer bei der Bewertung einer schriftlichen Leistung (§§ 9 und 11) zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, muss die Arbeit zusätzlich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet werden. ²Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab und bleibt der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die

Bewertung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.³Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(3)¹Gelangen die beiden Prüfenden bei der mündlichen Prüfung (§ 12) zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt.²Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(4) Für die sich bei der Anwendung des Abs. 2 S. 3 und des Abs. 3 S. 2 ergebenden Punktzahlen wird die Note entsprechend § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 14 - Prüfungsgesamtnote

(1)¹Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung aus den nach § 13 gebildeten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen.²Dabei sind die Bewertungen der Studienarbeit mit 50 v.H. und der Aufsichtsarbeit sowie der mündlichen Prüfung mit jeweils 25 v.H. zu berücksichtigen.

(2) Die Notenbezeichnung für die Prüfungsgesamtnote bestimmt sich nach § 2 der in § 13 Abs. 1 genannten Verordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

(4)¹Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan schriftlich mitgeteilt.²Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.³Über das Ergebnis wird im Fall des Bestehens ein schriftliches Zeugnis erteilt.

Abschnitt 5: Beeinträchtigungen, Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Wiederholung

§ 15 - Seelische oder körperliche Beeinträchtigungen

¹Bei seelischen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit herabsetzen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auf schriftlichen Antrag den Prüfungszeitraum (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3), verlängern, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren.²Im Antrag ist die Beeinträchtigung

darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest zu belegen.

§ 16 - Unterbrechung der Prüfung; Versäumnis von Prüfungsleistungen

(1)¹Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) kann ein Prüfling die Prüfung nur aus wichtigem Grund unterbrechen.²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.³Der Grund ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.⁴Prüfungsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2)¹Wird die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrochen, so kann sie erst im nächsten Prüfungsdurchgang fortgesetzt werden.²Ein Anspruch auf die Einräumung eines früheren Termins besteht nicht.

(3) Nimmt ein Prüfling an einer der in § 8 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht teil oder liefert er eine schriftliche Leistung (§§ 9 und 11) nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 S. 2 vorliegt, so wird diejenige Prüfungsleistung, an der der Prüfling nicht teilgenommen oder die er nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert hat, mit „ungenügend“ bewertet.

§ 17 - Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1)¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten.²In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden.³Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 14 Abs. 4 S. 2) kann die Prüfung im Fall des Abs. 1 S. 3 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung (§ 12) für nicht bestanden erklärt werden.

(3)¹Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung in der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.²Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit „ungenügend“ bewertet.³Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 18 - Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens im nächsten Prüfungsdurchgang möglich. ³Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Prüfungsfachs, soweit ein Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorsieht, ist zulässig.

(2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, die Studienarbeit (§ 9) jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, braucht die Studienarbeit in der Wiederholungsprüfung nicht erneut angefertigt zu werden, wenn der Prüfling dies innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 14 Abs. 4) beantragt. ²Die Bewertung der Studienarbeit geht in diesem Fall in die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ein. ³Sofern der Schwerpunktbereich oder das Prüfungsfach gewechselt werden (Abs. 1 S. 2), ist eine neue Studienarbeit anzufertigen.

§ 19 - Einsicht in die Prüfungsakten

Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 14 Abs. 4) ihre schriftlichen Arbeiten und die dazu ergangenen Voten persönlich einzusehen.

Abschnitt 6: Rechtsbehelfe

§ 20 - Prüfungsausschuss

(1) Gegen belastende Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe an. ²Mit Ausnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen und geleitet.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an dem Prüfungsverfahren als Prüferinnen oder Prüfer mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Einwendung ausgeschlossen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 21 - Widerspruchsverfahren

(1) ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14 Abs. 4 S. 1, § 17 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, Abs. 3 S. 3) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Dasselbe gilt bei Nichtzulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 7).

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der nach § 20 gebildete Prüfungsausschuss. ²Einen Abhilfebescheid erlässt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 22 - Prüfungsfächer

¹Prüfungsfächer sind die Fächer des jeweiligen Schwerpunktbereichs. ²Soweit in einem Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6), sind Prüfungsfächer die vom Prüfling im Zulassungsantrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) gewählten Fächer.

§ 23 - Schwerpunktbereiche

(1) An der Juristischen Fakultät der Universität Hannover werden die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:

- a) Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung;
- b) Arbeit, Unternehmen, Soziales;
- c) Europäische Binnenmärkte;
- d) Strafverfolgung und Strafverteidigung;
- e) Recht der internationalen Integration und Rechtsdurchsetzung;
- f) Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung.

(2) Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung“ sind:

- a) aus den Grundlagenfächern das Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“ sowie das Fach „Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Juristische Methodenlehre“;
- b) aus dem materiellen Recht die Fächer „Schuldrecht einschließlich gesetzlicher Schuldverhältnisse“, „Handelsverkehr und Kreditsicherheit“, „Grundlagen und ausgewählte Fragen des Handelsrechts“, „Regeln menschlicher Interaktion im Familien- und Erbrecht“.
- c) Gegenstand der Prüfung sind ein Fach aus den Grundlagenfächern und zwei Fächer aus dem materiellen Recht.

(3) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ sind die Fächer „Arbeitsrecht“, „Unternehmensrecht“ und „Sozialrecht“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Arbeitsrecht“ und „Unternehmensrecht“ oder „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“.

(4) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Europäische Binnenmärkte“ sind die Fächer „Europäisches Wirtschaftsrecht“, „Europäisches Verbraucherrecht“, „Recht des Handelsverkehrs“, „Deutsches Wettbewerbs- und Kartellrecht“ und „Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Europäisches Wirtschaftsrecht“, „Europäisches Verbraucherrecht“, „Recht des Handelsverkehrs“, „Einführung in das Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“ und entweder „Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“ oder „ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts“.

(5) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“, „Kriminologie“, „Wirtschaftsstrafrecht“, „Jugendstrafrecht“ und „Strafvollzug“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“ und „Kriminologie“ sowie entweder „Wirtschaftsstrafrecht“ oder „Jugendstraf-

recht“ oder „Strafvollzug“.

(6) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Recht der internationalen Integration und Rechtsdurchsetzung“ sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Internationale Streitbeilegung“, „Grundzüge des internationalen Privatrechts“, „Grundzüge der Rechtsvergleichung“, „Vertiefung Völkerrecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ und „Vertiefung Internationales Zivilprozessrecht und zivilrechtliche Rechtsvergleichung“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Internationale Streitbeilegung“, „Grundzüge des internationalen Privatrechts“ und „Grundzüge der Rechtsvergleichung“ sowie entweder „Vertiefung Völkerrecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ oder „Vertiefung Internationales Zivilprozessrecht und zivilrechtliche Rechtsvergleichung“.

(7) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“ sind die Fächer „Wirtschaftsverfassungsrecht“, „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“ sowie ein Gebiet aus den „Grundlagen des Schwerpunktbereichs“ und Grundzüge von zwei Gebieten des „Infrastrukturverwaltungsrechts“.

§ 24 - Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst nach Maßgabe der während des Schwerpunkstudiums angebotenen Lehrveranstaltungen:

1. im Schwerpunktbereich „Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung“

- a) im Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“:
Römische und germanische Rechtsquellen; jüngere deutsche und europäische Rechtsgeschichte; Verfassungsgeschichte; Juristische Methode in der Rechtstheoriegeschichte.
- b) im Fach „Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Juristische Methodenlehre“:
Rechtsbegriff und -geltung; Rechtsquellen; juristische Methode und ihre Geschichte; „soft law“ und „hard law“; Rechtssoziologie; Rechtsvergleichung; Staatslehre; Gesetzgebungslehre.
- c) im Fach „Schuldrecht einschließlich gesetzlicher Schuldverhältnisse“:
Grundsätze BGB und Schuldrecht; Verbraucherschutz; private Rechtsetzung und AGB; vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse; Vertragsgestaltung und Verfahrenspraxis.

- d) im Fach „Handelsverkehr und Kreditsicherheit“:
Prinzipien; Besitz; Eigentum; Sicherungsrechte; Konkurrenz der Kreditsicherungsinstrumente; Richterrecht neuer Sicherungsformen; notar- und anwaltsbezogene Praxis.
- e) im Fach „Grundlagen und ausgewählte Fragen des Handelsrechts“:
Kaufmann, Personal, Register; Unternehmen und Handelsgeschäfte im Systemvergleich; Gesellschaftsrecht im Systemvergleich; Struktur und Spielregeln unternehmerischer Interaktion; anwaltliche Vertragsgestaltung und spezifische Verfahrensformen.
- f) im Fach „Regeln menschlicher Interaktion im Familien- und Erbrecht“:
Ehe- und Ehwirkungen; Scheidung; Unterhalt; Medizinrecht und -technik; Verwandtschaft; Erbfolge, Erbspruch; Testament; Erbvertrag; Pflichtteil; Erbschein; Haftung.
2. Im Schwerpunktbereich „Arbeit, Unternehmen, Soziales“:
- a) im Fach „Arbeitsrecht“:
Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis (Vertiefung) und Grundlagen des Änderungsschutzes; Änderungs- und Beendigungsschutz bei Umstrukturierung und Reorganisation des Unternehmens; Recht der Koalitionen; Tarifvertragsrecht einschließlich Recht des Sozialen Dialoges auf europäischer Ebene; Arbeitskampfrecht; Recht der betrieblichen Mitbestimmung einschließlich europarechtlicher Bezüge; Recht der unternehmerischen Mitbestimmung in Grundzügen (gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise unternehmerischer Mitbestimmung); europarechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts; das arbeitsgerichtliche Verfahren in Grundzügen (Zweck, Struktur und Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren); anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht.
- b) im Fach „Unternehmensrecht“:
Das Recht der Kapitalgesellschaften: Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft und Europäische Aktiengesellschaft; Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen; Restrukturierung und Beendigung. Das Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): die Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen; Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne; Konzernhaftungsrecht. Kapitalmarktrecht: Wertpapierhandelsrecht; Wertpapierhandels- und Übernahmerecht und weitere Rechtsquellen; Kapitalmarktaufsicht; Kapitalanlegerschutz; Europäisches- und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht; Vertragsgestaltung im Unternehmens- und Kapitalmarktrecht; Grundlagen der Unternehmensbesteuerung.
- c) im Fach „Sozialrecht“:
Grundlagen des Sozialrechts (Begriff und wissenschaftliche Systematisierungsversuche, verfassungsrechtliche Grundlagen, Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht); Soziale Hilfe (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung); Soziale Förderung (insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung sowie Rehabilitation und Schwerbehindertenrecht); Soziale Entschädigung (im Überblick); Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens; Allgemeines Sozialversicherungsrecht (insbesondere Grundprinzipien, Organisation, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsverhältnis, Gesamtsozialversicherungsbeitrag); Besonderes Sozialversicherungsrecht, insbesondere Unfallversicherungsrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht und Arbeitsförderung; Grundzüge des europäischen, internationalen und zwischenstaatlichen Sozialrechts.
3. Im Schwerpunktbereich „Europäische Binnenmärkte“:
- a) im Fach „Europäisches Wirtschaftsrecht“:
aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip; Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln; Beihilfeverbot und Fusionskontrolle; Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft; Methoden der Wirtschaftsrechtsharmonisierung.
- b) im Fach „Europäisches Verbraucherrecht“:
Harmonisierungsgrundlagen und harmonisierte Teilbereiche des Verbraucherrechts, Recht des unlauteren Wettbewerbs sowie Verbraucherleitbild.
- c) im Fach „Recht des Handelsverkehrs“:
Europäisches und deutsches Handelsrecht einschließlich Haftungsfragen sowie Rechtsdurchsetzung.

- d) im Fach „Deutsches Wettbewerbs- und Kartellrecht“:
Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rechtsverwirklichung; Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich Rechtsdurchsetzung.
- e) im Fach „Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“:
elektronische Verträge und Verbraucherschutzrecht, Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht, elektronische Signaturen und Datensicherheit aus technischer und rechtlicher Sicht, Informationstechnologie und Immaterialgüterrecht, Einführung in die anwaltliche Berufspraxis anhand ausgewählter IT-rechtlicher Fragen.
- f) zusätzlich und zwischen den Studienjahren wechselnd ausgewählte Teilbereiche des europäischen und des deutschen Wirtschaftsrechts, insbesondere: Bankrecht, Versicherungsrecht, Energierecht, Transportrecht, Recht der Produktion und des Absatzes von Industrieprodukten, Recht der Dienstleistungsmärkte, Wirtschaftsrecht der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie Recht der Nachfrage der Öffentlichen Hand (insbes. Vergaberecht).
4. Im Schwerpunktbereich „Strafverfolgung und Strafverteidigung“:
- a) im Fach „Strafverfahrensrecht“:
der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung; die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.
- b) im Fach „Sanktionenrecht“:
Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.
- c) im Fach „Kriminologie“:
Methoden, Theorien und Stand der empirisch-kriminologischen Forschung einschließlich der Prognose- und Präventionsforschung; zentrale Fragen der forensischen Psychologie und Psychiatrie; aktuelle Probleme der Kriminalpolitik.
- d) im Fach „Wirtschaftsstrafrecht“:
Umfang und Struktur der Wirtschaftskriminalität; die Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschafts-, insbesondere Unternehmenskriminalität; die wirtschaftsstrafrechtlichen Straftatbestände des StGB und wichtiger Wirtschaftsgesetze einschließlich der Grundzüge des Umwelt- und des Steuerstrafrechts.
- e) im Fach „Jugendstrafrecht“:
Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendrechts und Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendstrafverfahrens; das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem einschließlich Sanktionsbemessung, -vollstreckung und Diversion.
- f) im Fach „Strafvollzug“:
Grundsätze des Strafvollzugs, Vollzugsziele und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung; Rechtsstellung des Strafgefangenen und Rechtsschutzsystem; sozialtherapeutische Anstalt; empirische Befunde zur Vollzugswirklichkeit.
5. Im Schwerpunktbereich „Recht der internationalen Integration und Rechtsdurchsetzung“:
- a) im Fach „Völkerrecht“:
Regelungsbereich des Völkerrechts; Völkerrechtssubjekte; Quellen des Völkerrechts; diplomatische Beziehungen; völkerrechtliche Verantwortlichkeit; Völkerrecht und Landesrecht.
- b) im Fach „Europäisches Verfassungsrecht“:
Staatslehre; Konstitutionalisierung; Föderalismus; Institutionen; europäische Prinzipienlehre; Souveränität und Vorrang; staatliches Unionsverfassungsrecht; Handlungsformen; Unionsbürgerschaft; Grundrechte; Grundfreiheiten.
- c) im Fach „Transnationales Wirtschaftsrecht“:
Europäische Wirtschaftsverfassung; Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen; völkerrechtlicher Eigentumschutz.
- d) im Fach „Internationale Streitbeilegung“:
Europäisches Prozessrecht; internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit; WTO-Streitschlichtungsverfahren.
- e) im Fach „Grundzüge des internationalen Privatrechts“:
Allgemeine Lehren; Einzelanknüpfungen im internationalen Vertrags-, Delikts-, Sachen- sowie Familien- und Erbrecht.
- f) im Fach „Grundzüge der Rechtsvergleichung“:
Theorie der Rechtsvergleichung; Überblick über die Rechtskreise.

- g) im Fach „Vertiefung Völkerrecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“:
Individualschutz und sonstige ausgewählte Gebiete des Völkerrechts, insbesondere Seerecht, Luft- und Weltraumrecht, Umweltrecht; humanitäres Völkerrecht; vergleichendes Verfassungsrecht, ausgewählte Fragen des vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewaltenteilung, Föderalismus, gerichtliche Kontrolle).
- h) im Fach „Vertiefung Internationales Zivilprozessrecht und zivilrechtliche Rechtsvergleichung“:
Internationales Zivilprozessrecht, Europäisches Zivilprozessrecht; Internationales Insolvenzrecht; Überblick über die Rechtskreise; ausgewählte Fragen der Rechtsvergleichung im englischen, französischen und amerikanischen Recht (Vertragsschluss, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Trust, Sachenrecht)
6. Im Schwerpunktbereich „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“:
- a) im Fach „Grundlagen des Schwerpunktbereichs“:
aus der Verwaltungslehre: Aufgaben der Verwaltung; Organisation; Personal, Kontrolle; Planung und Steuerung des Verwaltungshandelns, Steuerungsmodelle; Verantwortlichkeit; Kommunikationsverantwortung;
aus dem Planungsrecht: Plan als Handlungsform; Arten von Plänen; Besonderheiten planungsrechtlicher Normen; Planung als Abwägungsvorgang; Plangewährleistung; Planfeststellungsverfahren;
aus dem Öffentlichen Sachenrecht: Begriff der öffentlichen Sache; Gemeingebrauch; Sondergebrauch; Verwaltungsgebrauch; Anstaltsgebrauch; Anstaltsnutzung.
- b) im Fach „Wirtschaftsverfassungsrecht“:
Wirtschaftssysteme; Globalsteuerung;

Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes; Besteuerung der Wirtschaft; Gesetzgebung und Regierung auf dem Gebiet der Ordnung und Beeinflussung der Wirtschaft; Grundrechtsschutz wirtschaftlicher Tätigkeit.

- c) im Fach „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“:
Organisation der Wirtschaftsverwaltung; Ziele, Wirkungsfelder und Werkzeuge; wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand; Gewerberecht, insbesondere Techniken gewerblicher Regelung; Überwachung der Person des Gewerbetreibenden; Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts; Legitimation und Ordnung des Subventionswesens.
- d) im Fach „Transnationales Wirtschaftsrecht“:
Europäische Wirtschaftsverfassung; Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen; völkerrechtlicher Eigentumschutz.
- e) im Fach „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“:
Wettbewerbskonzepte; Begriff; politischer Gehalt; deutsches und europäisches Kartell- und Kartellverfahrensrecht; deutsche und europäische Fusionskontrolle; Marktverhalten unter Marktmachtkonzepten; Vergaberecht.
- f) im Fach „Infrastrukturverwaltungsrecht“:
Grundzüge von Einzelbereichen wie insbesondere Energierecht, Umweltrecht, Verkehrsrecht oder Medien- und Telekommunikationsrecht.

IV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2004 in Kraft.